

1967	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1967	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 67	<b>Neufassung des Bundespolizeibeamten-gesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 2030-6	701
3. 7. 67	Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz ....	712

## **Bekanntmachung der Neufassung des Bundespolizeibeamten-gesetzes**

**Vom 10. Juli 1967**

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird nachstehend der Wortlaut des Bundespolizei-beamten-gesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) in der vom 1. Juni 1967 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels III des Gesetzes zur Änderung beamten-rechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361),

des § 22 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253),

des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vor-schriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) und

des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Bun-despolizei-beamtengesetzes vom 8. Mai 1967

bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Juli 1967

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

**Gesetz**  
**zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes**  
**(Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG)**  
**in der Fassung vom 10. Juli 1967**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>ABSCHNITT I</b></p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: right;">§§</p> <p>Personenkreis ..... 1</p> <p>Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften .... 2</p> <p>Laufbahnen ..... 3</p> <p>Polizeidienstunfähigkeit ..... 4</p> <p>Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich 5</p> <p style="text-align: center;"><b>ABSCHNITT II</b></p> <p style="text-align: center;">Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern</p> <p style="text-align: center;">1. Titel</p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>Arten des Beamtenverhältnisses ..... 6</p> <p>Gemeinsames Wohnen ..... 7</p> <p style="text-align: center;">2. Titel</p> <p style="text-align: center;"><b>Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf</b></p> <p>Dienstzeit ..... 8</p> <p>Entlassung ..... 9</p> <p>Berufsförderung ..... 10</p> <p>Allgemeinberufliche Ausbildung ..... 11</p> <p>Fachausbildung für das spätere Berufsleben ..... 12</p> <p>Eingliederung in das spätere Berufsleben ..... 13</p> <p>Anrechnung von Zeiten der Fachausbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern .. 14</p> <p>Zulassungsschein ..... 15</p> <p>Stellenvorbehalt ..... 16</p>	<p style="text-align: right;">§§</p> <p>Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15 ..... 16a</p> <p>Übergangsgebühren ..... 17</p> <p>Übergangsbeihilfe ..... 18</p> <p>Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf ..... 18a</p> <p>Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung ..... 19</p> <p>Versorgung bei Dienstunfall ..... 20</p> <p>Heilfürsorge ..... 20a</p> <p style="text-align: center;">3. Titel</p> <p style="text-align: center;"><b>Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit</b></p> <p>Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ..... 21</p> <p>Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit ..... 22</p> <p>Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit .... 22a</p> <p>Besondere Altersgrenzen ..... 23</p> <p>Ruhegehalt ..... 24</p> <p style="text-align: center;">4. Titel</p> <p style="text-align: center;"><b>Sondervorschriften</b></p> <p>Umzugskostenvergütung ..... 25</p> <p>Einmalige Flugunfallentschädigung ..... 26</p> <p style="text-align: center;"><b>ABSCHNITT III</b></p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>Überleitungsvorschriften ..... 27, 27a</p> <p>Verwaltungsvorschriften ..... 28</p> <p>Geltung im Land Berlin ..... 29</p> <p>Inkrafttreten ..... 30</p>
---	---

**Abschnitt I**  
**Gemeinsame Vorschriften**

§ 1

**Personenkreis**

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten

im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gehören auch die Beamten des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

## § 2

**Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

**Laufbahnen**

(1) Im Polizeivollzugsdienst des Bundes bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern
  - a) die Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn,
  - b) die Grenzschutzoffizierlaufbahn,
2. im Bundeskriminalamt, im Bundesministerium des Innern und in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
  - a) die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes,
  - b) die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes im gehobenen Dienst und im höheren Dienst.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung.

## § 4

**Polizeidienstunfähigkeit**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

## § 5

**Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich**

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in § 23 für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten nicht eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

**Abschnitt II****Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern**

## 1. TITEL

## Allgemeine Vorschriften

## § 6

**Arten des Beamtenverhältnisses**

Die Polizeivollzugsbeamten werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

## § 7

**Gemeinsames Wohnen**

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch keine fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

## 2. TITEL

## Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

## § 8

**Dienstzeit**

(1) Das Beamtenverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem er das achte Dienstjahr vollendet. Die Ernennungsbehörde kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder bis auf zwölf Jahre verlängern, wenn ein dienstliches Bedürfnis es erfordert. Die Zeit, für die ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Bundesminister des Innern ihre Berücksichtigung allgemein zugestanden hat.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 können Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 bei einem anderen Dienstherrn abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes und eines Grundwehrdienstes in der Bundeswehr angerechnet werden. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden.

(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das zweite Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist,

in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen; in diesem Falle ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Anrechnung bei der Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 zu entscheiden ist.

### § 9

#### Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen im Polizeivollzugsdienst des Bundes abgeleiteten Dienstzeit von einem Jahr kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf außer in den Fällen der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn einer der in § 31 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt. Eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) ist nur bis zum Ablauf einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes von drei Jahren, bei Offizieranwärtern bis zum Abschluß der Offizierausbildung, zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der eine Dienstzeit von mehr als zwei Jahren im Bundesgrenzschutz abgeleistet hat, kann auf seinen Antrag nach § 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn sein Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 10

#### Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer erhält eine Berufsförderung auf Kosten des Bundes. Sie umfaßt

1. die allgemeinberufliche Ausbildung,
2. die Fachausbildung für das spätere Berufsleben,
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

### § 11

#### Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient

1. der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten,
2. der Vorbereitung für die Fachausbildung (§ 12).

(2) Die allgemeinberufliche Ausbildung wird während der Dienstzeit durch die Grenzschutzfachschulen als Pflichtunterricht, soweit sie der Vorbereitung für die Fachausbildung dient, auf Antrag vermittelt.

(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag über die Dienstzeit hinaus verlängern, jedoch höchstens um sechs Monate.

(4) Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung für die Fachausbildung dient, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

### § 12

#### Fachausbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang und die Höhe der aufzuwendenden Mittel richten sich nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Fachausbildung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet worden ist. Die Fachausbildung dauert bei einer Dienstzeit von

vier und weniger als sechs Jahren

bis zu sechs Monaten,

sechs und weniger als acht Jahren

bis zu einem Jahr,

acht und weniger als zwölf Jahren

bis zu einem Jahr und sechs Monaten

zwölf Jahren

bis zu drei Jahren.

Die Fachausbildung kann vor oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung auf Antrag verlängern, sofern die Verlängerung für einen Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird; die Verlängerungszeit darf jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Sind bei Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 3 bewilligt worden, kann Fachausbildung ganz oder teilweise bis zum Ende des Zeitraumes gewährt werden, für den Übergangsgebühren gezahlt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern soll einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren entlassen wird, auf Antrag Fachausbildung bis zu einem Jahr bewilligen.

(5) Die Fachausbildung erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst für das spätere Berufsleben aus- und weiterbilden. Auf Antrag kann Fachausbildung unter Freistellung vom Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung gewährt werden

bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren  
im letzten halben Jahr,

bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren  
im letzten Jahr,

bei einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren  
in den letzten drei Monaten der Dienstzeit, jedoch nur im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes.

Soweit aus der Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, kann die Beurlaubung auch unter Wegfall oder teilweisem Wegfall der Dienstbezüge erfolgen.

(6) Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird während der Dauer des Bezuges von Übergangsgebühren ein Ausbildungszuschuß in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebühren einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben. In den Fällen des Absatzes 4 kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe von neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag nach § 19 oder § 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind auf den Ausbildungszuschuß anzurechnen.

(7) Zeiten der Fachausbildung nach Absatz 2 können auch für die Vorbereitung auf die Hochschulreife, die Fachschulreife oder für die Teilnahme am Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule in Anspruch genommen werden, wenn die Vorbereitung auf die Fachausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausreicht, um den angestrebten Abschluß zu erreichen.

(8) Der Anspruch auf Fachausbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, bei Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit jedoch nur, wenn die Polizeidienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(9) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß das Ausbildungsziel erreicht wird.

## § 13

### Eingliederung in das spätere Berufsleben

(1) Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die Übergangsgebühren oder Übergangsbeihilfe erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 erleichtert.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten werden bei der Erlangung eines ihrer Ausbildungsstellen entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen. Wenn die volle berufliche Leistungsfähigkeit im neuen Beruf erst nach einer Einarbeitungszeit erlangt werden kann, kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses.

(3) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen.

## § 14

### Anrechnung von Zeiten der Fachausbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern

(1) Die Zeit einer Fachausbildung für einen Beruf nach § 12 wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Anschluß an die Fachausbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende Berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes wird bis zur Dauer des Grundwehrdienstes voll, im übrigen zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Zeiten einer Fachausbildung nach Absatz 1 sind voll zu berücksichtigen.

(3) Die Zeit des Polizeivollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden, soweit nicht günstigere Regelungen bestehen, Zeiten einer Fachausbildung und des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb oder der Verwaltung angehört.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundes und Zeiten einer Fachausbildung nicht angerechnet.

## § 15

**Zulassungsschein**

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzfürer und Unterführer, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Dienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheines steht der Zugang zu den in § 16 bezeichneten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

## § 16

**Stellenvorbehalt**

Die Bundesregierung bestimmt jährlich, in welchem Umfange den Inhabern des Zulassungsscheines nach § 15

1. freie, frei werdende und neu geschaffene planmäßige Beamtenstellen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie
2. freie, frei werdende und neu geschaffene, durch Angestellte zu besetzende Stellen, die dem einfachen, dem mittleren und dem gehobenen Beamtendienst entsprechen und nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen,

beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

## § 16 a

**Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15**

Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf verliert die Rechte nach den §§ 10 bis 15, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt. § 51 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

## § 17

**Übergangsgebühren**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eige-

nes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält Übergangsgebühren in der gleichen Höhe und für die gleiche Dauer wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebühren über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewähren.

(3) Übergangsgebühren können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden ist, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(4) Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebühren zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebühren bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

(5) Für die Anwendung des Abschnittes V Unterabschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes gelten die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (Absatz 4 Satz 2); die Empfänger von Übergangsgebühren gelten als Ruhestandsbeamte. An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind, in den Fällen des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge.

(6) § 154 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

## § 18

**Übergangsbeihilfe**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sie wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheines (§ 15) beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 1 oder 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheines können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebühren zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 1 oder 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 3 ganz oder zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechendem Umfang gewährt.

(6) Die in § 17 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 1 zugestanden hätte.

#### § 18 a

##### **Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf**

Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf berufen, so ist bei dessen Beendigung der Berechnung der Bezüge nach den §§ 17 und 18 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses nach den §§ 17 und 18 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; eine auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses gewährte Berufsförderung ist auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) gewährt worden ist.

#### § 19

##### **Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung**

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundes-

beamtengesetzes entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 119 des Bundesbeamtenengesetzes ergebenden Ruhegehaltes,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert in Höhe des der Minderung entsprechenden Teiles des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

Das gleiche gilt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes polizeidienstunfähig ist. § 142 Abs. 6 des Bundesbeamtenengesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtenengesetzes unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1), der an den Folgen der Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes verstorben ist; ist der Tod nicht die Folge einer solchen Beschädigung, so kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Dauer des Bezuges von Übergangsgebühren (§ 17) wird der Unterhaltsbeitrag nur insoweit gezahlt, als er zusammen mit den Übergangsgebühren die in § 17 Abs. 5 Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Das gilt auch für die Zeit, die der Zahlung der Übergangsgebühren in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zugrunde liegt (§ 17 Abs. 4 Satz 3).

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag und die Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist § 166 des Bundesbeamtenengesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### **Versorgung bei Dienstunfall**

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtenengesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 142 des Bundesbeamtenengesetzes mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes nicht hinter fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbe-

züge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibt. An die Stelle der Besoldungsgruppe A 1 tritt die Besoldungsgruppe A 5, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 oder 2 des Bundesbeamtenengesetzes vorliegen; § 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalles polizeidienstunfähig ist.

(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtenengesetzes.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes. Ist der Tod eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf oder eines wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die Folge des Dienstunfalles, so gilt die Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 oder 2.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 gilt auch § 145 des Bundesbeamtenengesetzes. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe von zusammen dreißig vom Hundert des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von zusammen vierzig vom Hundert des Mindestbeitrages nach Absatz 1, zu gewähren.

(5) § 19 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. Bei Anwendung des § 19 Abs. 3 und der Ruhensberechnung nach den §§ 158 bis 160 a des Bundesbeamtenengesetzes ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich nach § 139 des Bundesbeamtenengesetzes entspricht.

#### § 20 a

##### Heilfürsorge

Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht auf eigenen Antrag entlassen worden ist, kann wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Dienstverhältnisses im Bundesgrenzschutz entstanden und nicht die Folge eines Dienstunfalles ist, freie Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewilligt werden, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist. Leistungen nach Satz 1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist; das gleiche gilt, wenn die Leistungen nach Satz 1 nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich sind oder die Behandlung der Gesundheitsstörung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

### 3. TITEL

#### Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

##### § 21

##### Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat und ihm ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 6 des Bundesbesoldungsgesetzes verliehen ist.

##### § 22

##### Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung nicht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, nach entsprechender Einführung die für das andere Amt maßgebende Laufbahnprüfung abzulegen. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

##### § 22 a

##### Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit, dessen Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres endet, erhält auf Antrag Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren zusteht; einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird in diesen Fällen auch der Zulassungsschein nach § 15 erteilt.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes, so können auf Antrag Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) § 16 a gilt entsprechend.

##### § 23

##### Besondere Altersgrenzen

Abweichend von § 5 Abs. 1 ist die Altersgrenze

1. für Leutnante im Bundesgrenzschutz, Oberleutnante im Bundesgrenzschutz und Hauptleute im Bundesgrenzschutz

die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,

2. für Majore im Bundesgrenzschutz und Oberstleutnante im Bundesgrenzschutz

die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.

#### § 24

##### Ruhegehalt

Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, steigt das Ruhegehalt nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Wird der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, verbleibt dem Polizeivollzugsbeamten mindestens der Hundertsatz des Ruhegehaltes, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach Satz 1 zugestanden hätte.

#### 4. TITEL

##### Sondervorschriften

#### § 25

##### Umzugskostenvergütung

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen ist, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zu-

lässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist und zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

#### § 26

##### Einmalige Flugunfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Flugunfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.

3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(3) Die Flugunfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

### Abschnitt III

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 27

##### Überleitungsvorschriften

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, in Abschnitt II bezeichneten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf die Beamten, die sich in einer dem § 10 Nr. 2 und 3 entsprechenden Berufsförderung befinden, sind hinsichtlich der Dienstzeit und der Berufsförderung an Stelle der §§ 8 und 10 bis 16 die §§ 7 und 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes weiterhin anzuwenden. Die Beamten, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, erhalten Übergangsgebühren nach § 17 und Übergangsbeihilfe nach § 18 auch dann, wenn sie auf eigenen Antrag zum Zwecke der Eingliederung in das spätere Berufsleben entlassen werden.
2. Die anderen, nicht unter Nummer 1 fallenden Beamten, die unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten eine Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht abgeleistet haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, daß ihr Beamtenverhältnis nach sieben statt nach acht Dienstjahren endet (§ 8 Abs. 1).
3. Die nach den bisherigen Vorschriften angerechneten Vordienstzeiten werden weiterhin berücksichtigt.

(2) Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten an Stelle der §§ 12 bis 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes die §§ 19 und 20 dieses Gesetzes; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem

Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte,

1. die bei Anwendung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes zum 1. Oktober 1960 oder 1. April 1961 in den Ruhestand treten würden, oder
2. deren Altersgrenze nach § 16 Abs. 3 des in Nummer 1 genannten Gesetzes hinausgeschoben worden ist,

bleibt der nach bisherigem Recht sich ergebende Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand unverändert.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern den Eintritt in den Ruhestand jeweils um ein Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1972, hinauschieben.

(5) Ist die Altersgrenze für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden und der nach § 5 Abs. 2 zustehende Ausgleich niedriger als die Abfindung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, so erhält der Beamte an Stelle des Ausgleichs die Abfindung nach bisherigem Recht, wenn er vor dem 1. April 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(6) Polizeivollzugsbeamte des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze nach § 5 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in den Ruhestand.

(7) Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung nach § 26 anzurechnen.

##### § 27 a

§ 17 Abs. 5 ist bis zum 31. Dezember 1969 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 tritt.

##### § 28

##### Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## § 29

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 30\*)

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft. §§ 26 und 27 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

---

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Juli 1960. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz**  
**Vom 3. Juli 1967**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 569), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen, vom 12. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 996) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Inlande hergestellte“ gestrichen;

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist vom Hersteller oder von demjenigen, der das Getreidemahlerzeugnis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, an den Pakkungen gut sichtbar und haltbar anzubringen“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Forsten  
 Hermann Höcherl